

# Regierungsratsbeschluss

vom 17. Dezember 2019

Nr. 2019/1989

## Verein TANZINOLTEN, 4601 Olten: Beitrag aus dem Lotteriefonds an die 25. Oltner Tanztage 2020 «Ein Vierteljahrhundert TANZINOLTEN»

---

### 1. Erwägungen

Der Verein TANZINOLTEN ersucht um einen Beitrag aus dem Lotteriefonds an die 25. Oltner Tanztage «Ein Vierteljahrhundert TANZINOLTEN» vom 20. bis 27. November 2020. Die Oltner Tanztage gelten als Plattform für zeitgenössischen Tanz mit regionaler Ausstrahlung. Mit qualitativ hochstehenden Darbietungen werden die 25. Oltner Tanztage dem Publikum einen vielfältigen Einblick in das zeitgenössische Tanzschaffen gewähren.

Vor nahezu 25 Jahren starteten die Oltner Tanztage im Stadttheater Olten. Seither genießt das Publikum Aufführungen in zeitgenössischem Tanz von nationalen und internationalen Künstlern im Kulturzentrum Schützi in Olten. Für die Jubiläumsausgabe ist TANZINOLTEN bereits in Planung, um ein vielseitiges und hochstehendes Programm zu präsentieren. Auch im Jubiläumsjahr ist geplant, die höchst erfolgreichen Tanzvermittlungsprojekte an Kinder und Jugendliche der verschiedensten Institutionen weiterzuführen. Es ist eine Tanztheater-Projektwoche für die Oltner Schulen während den Herbstferien mit einer möglichen öffentlichen Aufführung des Gelernten an den 25. Oltner Tanztagen geplant.

Neu arbeiten die Oltner Tanztage mit Tanzfaktor 2020 zusammen, einem Projekt von Reso, Tanznetzwerk Schweiz. An einem Abend der Oltner Tanztage werden vier bis fünf Tanzgruppen auftreten, die von den beteiligten Festivals bereits gemeinsam ausgewählt wurden. Mit dieser Teilnahme möchte TANZINOLTEN die Tourneefähigkeit von Schweizer Nachwuchscompagnien mitfordern. Es ist ein Gesamtaufwand in der Höhe von Fr. 276'550.00 budgetiert.

### 2. Beschluss

- 2.1 Dem Verein TANZINOLTEN ist an die 25. Oltner Tanztage 2020 «Ein Vierteljahrhundert TANZINOLTEN» ein Beitrag von insgesamt Fr. 100'000.00 aus dem Lotteriefonds zugesprochen.
- 2.2 Diese Beitragszusicherung ist auf 3 Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.
- 2.3 In den Werbeunterlagen ist mit dem Logo **SoKultur** auf das Kulturengagement des Kantons Solothurn hinzuweisen. Das Merkblatt für Kulturveranstalter zum Einsatz des Logos ist unter [sokultur.ch](http://sokultur.ch) abrufbar.
- 2.4 Grössere Differenzen (grösser +/- 10%) zwischen Voranschlag und Schlussabrechnung sind schriftlich zu begründen. Weichen die abgerechneten Leistungen - ohne schlüssige Begründung - vom budgetierten Aufwand/Ertrag ab, ist die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ermächtigt, den zugesprochenen Beitrag zu kürzen.

2

2.5 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, den Beitrag jeweils auf Antrag des Amtes für Kultur und Sport wie folgt zulasten des Kontos „Lotteriefonds“ (Auftrag 82521) anzuweisen:

2.5.1 Projektbeitrag von Fr. 70'000.00 (1. Tranche) nach Erhalt einer Rechnung mit Einzahlungsschein;

2.5.2 Defizitdeckungsgarantie von Fr. 30'000.00 (2. Tranche), unter Vorbehalt von Ziffer 2.4, nach Erhalt einer detaillierten Schlussabrechnung sowie einer Rechnung mit Einzahlungsschein.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (3) mz/007780  
Amt für Kultur und Sport (10)  
Verein TANZINOLTEN, Ursula Berger, Postfach, 4601 Olten